



gegründet 1902

Schweizerischer
Dachshund
Club

Club Suisse
du Teckel

Sektion der SKG/SCS

SDC-Reglement

Regl. Nr. 4/148/43/2009

Ernennung und Ausbildung von Begleithunderichter und -Anwärter

Der Aussagewert unserer Begleithunderichter (BHR) steht und fällt mit der Fähigkeit, dem Wissen und der Objektivität der BHR. Dem charakterlich einwandfreien und urteilsfähigen BHR wird sich jeder Hundeführer gerne und mit dem nötigen Vertrauen stellen.

Aus diesem Grund ist es unabdingbares und dringliches Erfordernis, für einen im Urteil objektiven und im Charakter integren, verantwortungsbewussten Richternachwuchs zu sorgen. Nach diesen Gesichtspunkten muss die Aus- und Weiterbildung der BHR-Anwärter grundsätzlich festgelegt werden, wozu das nachfolgende Reglement dienen soll

1. Anforderungen an den Begleithunderichter-Anwärter (BHRA)

- 1.1 Als BHRA darf nur gewählt werden, wer
 - a) seit mindestens 2 Jahren Mitglied des SDC ist
 - b) Besitzer eines Dachshundes ist
 - c) einen selbst abgeführten Dachshund mit Erfolg an einer BHP-G geführt hat
 - d) seine Eignung als Ausbilder bewiesen hat und charakterlich einwandfrei ist
 - e) von dem angenommen werden kann, dass er ein sachlich richtiges und objektives Urteil jedermann gegenüber zu fällen und zu vertreten vermag.Sind diese vorstehenden Bedingungen erfüllt, so beantragt der Vorstand die BHP-Richter-Anwärter-Kandidaten der nächsten GV zur Wahl vorzuschlagen.
- 1.2 Mitglieder des SDC können sich beim Präsidenten schriftlich um das Amt eines BHR-Anwärters jeweils bis zum 1. November bewerben.
- 1.3 Der Besuch der BHP-Richterkurse des SDC ist für BHRA obligatorisch.

2. Ausbildungsprogramm

- 2.1 Der Begleithunderichter-Anwärter muss während einer max. 3-jährigen Anwartschaft mindestens unter 3 verschiedenen Richtern mitrichten:
 - a) vier BHP-G
 - b) die letzte Anwartschaft ist gleichzeitig die Prüfung und muss in Anwesenheit des Obmannes des Begleithundewesens des SDC absolviert werden.
- 2.2 Der BHRA hat mit den amtierenden Richtern nach jedem Prüfungsgang die gezeigten Leistungen des Hundes zu besprechen, wobei der BHRA als erster sein Urteil abzugeben und zu begründen hat.
- 2.3 Über jede Prüfung und BHP-Richterkurs, an welcher der BHRA teilgenommen hat, muss der Anwärter innert acht Tagen dem Richter einen ausführlichen, von ihm selbst verfassten Bericht übersenden. Diese Berichte müssen die fachliche Eignung des Anwärters ausweisen.

2.4 Aufgrund der Richtertätigkeit und der Beurteilung des Anwärterberichts hat der jeweilige Prüfungsrichter den BHRA mittels Beurteilungsblatt zu qualifizieren. Dieses ist innert acht Tagen dem Obmann für das Begleithundewesen zuzustellen.

3. **Eignung als Begleithunderichter**

- 3.1 Am Tag der letzten Anwartschaft findet nach der praktischen Prüfung in Anwesenheit des Obmannes für das Begleithundewesen und des Richters, der die Prüfung abgenommen hat, eine schriftliche Prüfung statt.
- 3.2 Sobald ein BHRA alle beschriebenen Voraussetzungen erfüllt hat, prüft der Vorstand des SDC die Eignung als Richter und empfiehlt gegebenenfalls den Anwärter der GV zur Wahl als Begleithunderichter .
- 3.3 Sind die gezeigten Leistungen des BHRA noch ungenügend, entscheidet der Vorstand des SDC über die eventuelle weitere Ausbildung. Eine Ablehnung als Richter wird dem BHRA unter Bekanntgabe der Gründe mitgeteilt.

4. **Anforderungen an Begleithunderichter**

- 4.1 Für Begleithunderichter sind die Richterkurse des SDC obligatorisch.
- 4.2 Ist dies in begründetem Fall nicht möglich, so muss sich der Richter über Änderungen oder Beschlüsse (gem. Zusatzbestimmungen zu PO) selber orientieren.
- 4.3 Ein BHR muss mindestens seit 2 Jahren richten und mindestens 2 Prüfungen gerichtet haben, bevor er als Richter zur SDC-Begleithundeprüfung zugelassen wird.
- 4.4 Ein BHR muss mindestens an einer BHP-G einen Dachshund selbst erfolgreich geführt haben, bevor er eine BHP-S richten darf. Andere, gleichwertige Prüfungserfahrung (Gebrauch) wird nach Vorweisung mit Beschluss durch Vorstand SDC anerkannt.
- 4.5 Der BHR muss dem SDC, wenn es das Jahresprogramm erfordert, mindestens einmal pro Jahr als Richter oder Prüfungsleiter zur Verfügung stehen.
- 4.6 Der Richter darf nur für jene Ortsgruppen richten, in denen er nicht selber als Übungsleiter oder Funktionär wirkte und die Neutralität wahren kann.

Dieses Reglement wurde von der GV des SDC am 28. März 2009 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente des SDC mit gleichem Titel.

Der Präsident:

Leo Hess

Obmann Begleithundewesen:

Peter Weisstanner

Der Text dieses Reglementes ist in maskuliner Form abgefasst, sinngemäss gilt dieses auch in femininer Form. Wir bitten die verehrten Damen und Verständnis.